



Benutzungsordnung für das Eisstadion Pfaffenhofen

1. Zweck der Benutzungsordnung

Die Benutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Eisstadion Pfaffenhofen. Die Beachtung der Benutzungsordnung liegt im eigenen Interesse aller Benutzer des Eisstadions und aller Gäste im Stadion.

2. Verbindlichkeit der Benutzungsordnung

1. Die Benutzungsordnung ist für alle Besucher im Eisstadion verbindlich. Mit der Entrichtung der Eintrittsgebühr unterwirft sich der Besucher den Bestimmungen der Benutzungsordnung sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen.
2. Die Dienst-, Maschinen- und Personalräume dürfen vom Publikum nicht betreten werden.
3. Das Betreten des Eisstadions ist nur im Rahmen der festgesetzten Öffnungszeiten bzw. Trainings- oder Spielzeiten erlaubt.

3. Betriebs - und Benutzungszeiten

Die Betriebs- und Benutzungszeiten im Eisstadion werden durch den EC Pfaffenhofen e.V. festgesetzt und am Eingang durch Aushang bekannt gemacht. Bei technischen Störungen, Einflüssen durch höhere Gewalt und andere unvorhersehbare Umstände sowie bei Veranstaltungen kann hiervon abgewichen werden.

4. Aufbewahrung von Geld und Wertsachen

Für die sichere Aufbewahrung von Bekleidungsstücken und sonstigen Wertgegenständen hat jeder Benutzer selbst Sorge zu tragen. In der öffentlichen Umkleide stehen für die Besucher Schließfächer zur Aufbewahrung persönlicher Gegenstände zur Verfügung. Für Garderoben- und Wertgegenstände übernimmt der EC Pfaffenhofen e.V. keine Haftung.

5. Ordnungsvorschriften

1. Die Benutzer des Eisstadions sind verpflichtet, alles zu unterlassen, was gegen die allgemeine Sicherheit und Ordnung verstößt. Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass kein anderer durch ihn gefährdet, geschädigt oder belästigt wird und Sachbeschädigungen vermieden werden. Auf ältere Personen und Kinder ist besondere Rücksicht zu nehmen.

Deshalb ist insbesondere auf der Eisfläche nicht gestattet

- die Eisbahn ohne Schlittschuhe zu betreten
- die Benutzung von Eislaufschuhen, welche die Sicherheit der übrigen Eisläufer gefährden
- andere Eisläufer zu rempeln
- eine Lauftechnik zu verwenden, die andere Benutzer besonders gefährdet, wie z. B. Schnell- und Kettenlaufen, Fangspiele, Hakenreißen etc. sowie das Eishockeyspielen während des öffentlichen Laufes
- entgegen der allgemeinen Laufrichtung zu fahren,
- das Werfen von Schneebällen oder anderen Gegenständen,
- das Mitnehmen von Stöcken, Schirmen und zerbrechlichen oder splitternden Gegenständen (z. B. Flaschen etc.) auf die Eisfläche, mit Ausnahme von Brillen
- das Verzehren von Speisen und Getränken auf der Eisfläche
das Mitbringen von Tieren,
- Schlittschuhe auf der Eisfläche aus- oder anzuziehen,
- andere durch Herumstehen in größeren Gruppen zu behindern
- während der Eisaufbereitungszeiten die Eisfläche zu benutzen.
- die Spieler- und Strafbänke während des öffentlichen Laufs zu betreten
- Absperrungen auf der Eisfläche nicht zu beachten oder sie zu beschädigen.

Im gesamten Eisstadion ist nicht gestattet:

- in einem erkennbar berauschten Zustand die Sportanlage zu betreten; Bereiche zu betreten, die nicht für Zuschauer/Zuschauerinnen zugelassen sind, insbesondere auch Spieler- und Strafbänke;
- nicht für den allgemeinen Gebrauch vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Zäune, Mauern, Umfriedungen der Spielflächen, Beleuchtungsanlagen, Masten aller Art und Dächer zu besteigen oder zu übersteigen;
- in den Zugängen sowie Auf- und Abgängen zu den Besucherplätzen oder in den Rettungswegen unbefugt zu sitzen oder zu stehen;
- Gegenstände auf Spielflächen oder in Besucherbereiche zu werfen;

- sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker oder Kisten in die Sportanlage mitzubringen;
- aus zerbrechlichem, splitternden oder besonders hartem Material hergestellte Gegenstände, z. B. Glasflaschen, Becher, Krüge oder Dosen mitzubringen;
- Behältnisse mit schädlichem Inhalt, Substanzen, die ätzen oder färben oder Gegenstände mitzubringen, die als Hieb-, Stoß- oder Stichwaffen oder Wurfgeschosse verwendet werden können oder Waffen sowie Fahnenstangen oder Transparentstangen mitzubringen, die länger als 1 m oder einen Durchmesser von mehr als 3 cm haben;
- Tiere bei Sportveranstaltungen mitzuführen; ansonsten Tiere frei laufen zu lassen
- pyrotechnische Gegenstände aller Art mitzuführen, abzubrennen oder abzuschießen sowie kein offenes Feuer jeglicher Art zu entfachen;
- bauliche Anlagen, sonstige Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben;
- die Sportanlage durch Wegwerfen von Sachen oder in sonstiger Weise zu verunreinigen oder außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten;
- alkoholische Getränke aller Art mitzubringen;
- Laser-Pointer mitzubringen;
- Hockey- oder Fußball zu spielen;
- Inlineskates und Skateboards zu benutzen;
- mit Leihschlittschuhen außerhalb der mit Gummiboden belegten Bereiche zu laufen. Bei Nichtbeachtung wird eine Schleifgebühr von 3,- € erhoben.

Im gesamten Gebäude herrscht Rauchverbot.

2. Personen, die wiederholt gegen die Vorschriften des Absatz 1 verstoßen, können durch den EC Pfaffenhofen e.V. zeitweise oder auf Dauer von der Benutzung des Eisstadions ausgeschlossen werden.

6. Schadensersatz

1. Jeder Benutzer haftet für die von ihm verursachten Beschädigungen und Verunreinigungen.
2. Bei Gruppen oder Vereinen haftet auch der jeweilige Vereins- oder Übungsleiter.

3. Zum Ersatz des entstandenen Schadens ist nach § 823 BGB verpflichtet, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt.

7. Haftung

1. Die Benutzung des Eisstadions, insbesondere der Eisfläche, geschieht auf eigene Gefahr. Der EC Pfaffenhofen e.V. haftet bei Personen- oder Sachschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Personals.
2. Jede Haftung für Personen oder Sachschäden, die den Besitzern durch Dritte entstehen, ist aus der Betriebshaftung ausgeschlossen.

8. Aufsicht

1. Das Hausrecht des Kunsteisstadions wird vom EC Pfaffenhofen e.V. und durch die vom Verein beauftragten Personen (Aufsichtspersonal) ausgeübt.
2. Das Aufsichtspersonal hat für die Aufrechterhaltung, der Sicherheit, Ruhe und Ordnung und für die Einhaltung der Benutzungsordnung zu sorgen. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
3. Das Aufsichtspersonal kann Personen aus dem Kunsteisstadion verweisen,
 - die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden,
 - andere Gäste belästigen,
 - trotz Ermahnung gegen Bestimmungen der Benutzungsordnung verstoßen.
4. Im Falle der Verweisung aus dem Eisstadion wird das Eintrittsgeld nicht erstattet.
5. Bei Hausfriedensbruch (§ 123 StGB) und Sachbeschädigung (§ 303 StGB) bleibt die Stellung eines Strafantrags vorbehalten.

9. In-Kraft-Treten

Die Benutzungsordnung tritt am 23.10.2015 in Kraft.

Karl Oexler

1. Vorstand

Thomas Schönauer.

2. Vorstand